

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	<p>KOLAS COSAC</p> <p>Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonale</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz Backoffice KOLAS Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, Postfach 857 6301 Zug Tel. +41 (0)41 728 55 50 info@kolas-cosac.ch www.kolas-cosac.ch</p>

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110).....	5
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	7
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	16
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	21
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	23
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	24
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	25
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	26
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	27
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	28
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	29
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	30
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	33
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	34
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenethischen Res-sourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura.....	38
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181).....	39
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione.....	40
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01).....	41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Administrative Vereinfachungen

Die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung und Entlastung sind nur teilweise zielführend. Eine Vereinheitlichung von einer Eintrittsschwelle (z.B. für Gesuche nach SVV) ist nur auf den ersten Blick als administrative Vereinfachung anzusehen. Im Vollzug ist mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen, da dadurch deutlich mehr Betriebe Gesuche stellen können und aufgrund fehlender Tragbarkeit abgelehnt werden müssen. Dies bedeutet Mehraufwand auf Stufe Landwirtschaft (Gesuchsteller) und ein deutlicher Mehraufwand auf Stufe Kanton (Vollzug).

Aufhebung der Distanz-Limiten

Die Aufhebung der Distanzlimite wird begrüsst. Der Landwirt ist Unternehmer und entscheidet selber über die Wirtschaftlichkeit seiner Bewirtschaftung.

Eintretenslimite

Die Senkung der Eintretenslimiten bei den Direktzahlungen aber auch bei den Strukturverbesserungen führen zu einer Strukturzementierung. Die Anpassung der SAK-Faktoren mit der Begründung des technischen Fortschritts in den letzten zehn Jahren wird durch die Senkung der Eintretenslimiten wieder zunichte gemacht. Die Eintretenslimite für die Direktzahlungen ist nicht zu senken, sondern auf 0,5 SAK zu erhöhen. Damit wird die Verwaltung entlastet, die Entwicklung zu Hobbybetrieben gebremst und die Erbgerechtigkeit gefördert.

Kürzung BFF Beiträge Q I

Die lineare Kürzung des Q I Beitrages um 10% in allen Zonen ist vor allem in der TZ und der HZ ein falsches Signal, da in diesen Zonen auch bei der BFF Fläche noch ein Nachholbedarf besteht. Dabei kompensiert die Erhöhung des Q II Beitrages bei den extensiv genutzten Wiesen in der Talzone nur einen kleineren Teil der Kürzung. Auch fehlen aktuell detaillierte Auswertungen auf nationaler Ebene, um diesen Entscheid nach einem Jahr zu treffen.

Aus Sicht des KOLAS-Vorstandes könnte einer Kürzung beim QI-Beitrag nur zugestimmt werden, sofern die QII-Artenlisten unter Einbezug der Kantone überarbeitet werden (bessere Berücksichtigung von Bodenbeschaffenheit).

Anpassungen ISLV

Die Kadenz der Anpassungen im Vollzug der Direktzahlungen war die vergangenen Jahre zu hoch. Die Umsetzung der AP 14-17 hat die Kantone ressourcenmässig massiv beansprucht. Gleichzeitig hat es der Bund nicht geschafft, die mit der Umsetzung verknüpften Informatikprojekte umzusetzen (Acontrol, GADES). Im Hinblick auf die Lieferung von Geodaten haben die Kantone darum eigene Projekte zur Geoagrardatenerfassung gestartet. Obwohl die Arbeiten (nebst der eingangs erwähnten Belastung) auf Hochtouren laufen, ist eine Umsetzung bis ins Jahr 2017 illusorisch. Eine Lieferung von Geodaten wird deshalb 2017 noch nicht möglich sein. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen indem eine Übergangsfrist bis 2019 gewährt wird. Der in den Artikeln 22 und 27 geregelte Datenbezugsprozess ist zu umständlich. Wenn es dem Bund mit der in Aussicht gestellten "openDate"-Strategie ernst ist, muss der Bund eine Schnittstelle schaffen, die es vom Bewirtschafter autorisierten Dritten ermöglicht, Daten über eine Applikation zu beziehen.

Anpassung der SAK-Faktoren

Die Präzisierung der SAK-Definition sowie die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt wird begrüsst. Diese Anpassungen sind überfällig. Die Reduktion der zugrundeliegenden Jahresarbeitseinheiten von 2800 auf 2600 Stunden ist nachvollziehbar, auch wenn in der Praxis davon wenig zu

merken ist. Der gut-eidgenössische Kompromiss (Senkung der Faktoren und teilweise "Wieder-Erhöhung" durch andere Basis) ist akzeptabel.

Der Einbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in die SAK-Berechnung ist in politischer Hinsicht nachvollziehbar. An den vorgeschlagenen Limiten (mindestens 0.8 SAK aus kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und maximal 0.4 SAK Zuschläge für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten) ist festzuhalten. Dieses Verhältnis muss auch bei späteren Anpassungen der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt unverändert bestehen bleiben. Bei anderen Limiten findet das vorgeschlagene System nicht mehr unsere Zustimmung.

Bei den Zuschlägen für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten besteht noch Präzisierungsbedarf.

- Der Begriff der Rohleistung muss durch einen Umsatzzahl ersetzt werden. Der Begriff der Rohleistung ist eine Eigenheit der Zentralen Auswertung der landwirtschaftlichen Buchhaltungen. Er findet sich aber nicht in den von den Landwirten üblicherweise und zu Steuerzwecken erstellten Finanzbuchhaltungen. Die Vollzugsstellen können die Rohleistung im Einzelfall nicht eruieren.
- Ob Rohleistung oder Umsatz als Grundlage für SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, beides ergibt Ungerechtigkeiten. Eine kapitalintensive Biogasanlage generiert viel Umsatz bei nur geringem Arbeitsaufwand. Schule auf dem Bauernhof beispielsweise, verursacht viel Arbeit braucht aber kaum Investitionen und generiert auch nicht viel Umsatz. Für die SAK-Zuschläge für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ist offensichtlich mehr das investierte Kapital ausschlaggebend. Dies ist aber grundsätzlich der falsche Ansatz.
- Bei der Pferdehaltung ist darauf zu achten, dass die Pensionspferdehaltung nicht zweimal SAK generieren (1x als Tierhaltung und 1x als landwirtschaftsnahe Tätigkeit). Deshalb sollte die Pensionspferdehaltung nicht zu SAK-Zuschlägen berechtigen.

Die SAK-Anpassungen in der LBV und der VBB haben insgesamt zur Folge, dass etwas weniger Betriebe die Gewerbegrenze erreichen werden. Aufgrund des fortlaufenden Strukturwandels und den zukünftig weiter steigenden Anforderungen, um einen Betrieb existenzfähig zu erhalten, ist dies aber nur folgerichtig. Betrieben, welche mit Direktvermarktung und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ihr Einkommen sichern, wird mit den neuen Zuschlägen gleichwohl ermöglicht, die Gewerbegrenze zu erreichen. Die Kernlandwirtschaft soll auch zukünftig überwiegen, weshalb am Mindestumfang von 0.8 SAK für die Gewährung der Zuschläge festzuhalten ist.

SAK-Faktoren sind auf höchstens eine Stelle nach dem Komma zu rechnen. Der Vorschlag des BLW (auf 3 Stellen nach dem Komma) ist abzulehnen. Er gaukelt eine nicht vorhandene Präzision vor.

Die neuen Bestimmungen haben für die Kantone klar einen höheren Aufwand zur Folge. Nicht nur bei der Gewerbestellung, sondern auch bei Strukturverbesserungsgesuchen, bei raumplanerischen Beurteilungen oder Realteilungen wird die Ermittlung der SAK komplizierter und aufwändiger. Eine administrative Vereinfachung findet in diesem Bereich definitiv nicht statt.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kongruenz zwischen der VBB und der IBLV wird begrüsst. Die „eingeschränkte“ Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wird begrüsst, aber der administrative Aufwand wird durch die aufwändigere Beurteilung erhöht.

Die Änderungen der VBB sollen gleichzeitig mit den Änderungen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) in Kraft treten, da Art. 2a Abs. 1 der VBB auf Art. 3 der LBV verweist (SAK-Faktoren).

Die Anpassungen der Faktoren auf Grund des technischen Fortschrittes sind zu begrüssen. Das führt zwangsläufig dazu, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Gewerbe sinkt.

Auf die Erhöhung der SAK-Faktoren für die Zuschläge nach VBB Art. 2a Abs. 2 ist zu verzichten. Auch in diesen Bereichen hat ein technischer Fortschritt stattgefunden. Wenn dieser nicht im Einzelnen ausgewiesen werden kann, dann ist auf eine Änderung der Faktoren (alleine wegen der geänderten Basis an Jahresarbeitseinheiten) zu verzichten. Eine Erhöhung dieser Werte bei gleichzeitiger Senkung der übrigen Faktoren ist störend.

Neue SAK Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Grundsätzliches

Voraussetzung für diese Faktoren ist, dass diese Nutzungen in bewilligten Gebäuden erfolgt; Eine Bewilligung nach RPG ist nur möglich, wenn bereits ein landw. Gewerbe mit 1.0 SAK vorliegend ist; Folglich werden alle Betriebe zwischen 0.8 und 1.0 SAK im Baubewilligungsverfahren keine solchen Bauten bewilligt bekommen und können daher nicht von diesen Zuschlägen profitieren. Für die Betriebe mit mehr als 1.0 SAK führen diese Zuschläge zu keiner bodenrechtlichen Veränderung. Einzig die wenigen Betriebe, die bereits einen Nebenbetrieb bewilligt bekommen haben und mit den neuen Faktoren unter 1.0 SAK fallen, aber doch noch 0.8 SAK aus der Kernlandwirtschaft ausweisen, profitieren von dieser Regelung, indem sie wieder ins landw. Gewerbe aufwachsen können. Dabei dürfte es sich aber um eine sehr geringe Anzahl Betriebe handeln.

Administratives

Die Prüfung, Anwendung und Abgrenzung wird zu einem zusätzlichen Vollzugsaufwand bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegend ist oder nicht führen.

Die Unterscheidung zwischen sozialtherapeutischen Reiten und hippotherapeutischem Reiten dürfte in der Praxis extrem schwierig werden. Ob die Rohleistung aus diesen Bereichen dann auch noch buchhalterisch getrennt werden kann, ist fraglich. Die Auftrennung mag mit Bezug auf Kohärenz zur Raumplanung zwar korrekt sein, im Vollzug wird dies aber Probleme geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 2, Bst. a, b sowie d bis n	Keine Erhöhung der SAK-Werte für diese Zuschläge → Werte sind unverändert zu belassen	Auch in den Bereichen dieser Zuschläge hat ein technischer Fortschritt stattgefunden. Wenn dieser nicht im Detail berechnet werden kann, dann ist der technische Fortschritt pauschal zu schätzen oder einfach auf die Erhöhung der SAK-Faktoren zu verzichten. Eine Erhöhung alleine wegen der geänderten Basis an Jahresarbeitseinheiten ist nicht nachvollziehbar und bei gleichzeitiger Senkung der übrigen Faktoren störend.
Art. 2a Abs. 4bis	(...) pro 10'000 Franken Umsatz gewährt. Angerechnet wird der mittels Finanzbuchhaltung ausgewiesene durchschnittliche Umsatz der letzten fünf Jahre. (...)	Der Begriff Rohertrag ist nur in der landwirtschaftlichen Buchhaltung bekannt. In der Regel führen die Landwirtschaftsbetriebe aber eine Finanzbuchhaltung zu Steuerzwecken. Daraus ist nur der Umsatz pro Betriebszweig ersichtlich. Entsprechend ist darauf abzustellen. Änderung der Berechnungsmethode positiv, wobei dadurch die Arbeit für die Lagerung und die Aufbereitung von Produkten, die ausserhalb des Betriebes verkauft werden, in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können. Schwierigkeiten bei der Trennung der Rohleistungen zwischen Verkauf auf dem Betrieb und Verkauf ausserhalb des Betriebs (z.B. durch Lieferung der Produkte), zudem ist eine Überprüfung schwierig. Das landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGGB ist auf Dauer angelegt. Entsprechend müssen die anzurechnenden landwirtschaftsnahen Tätigkeiten schon länger Bestand haben. Sie dürfen nicht zur kurzfristigen Erreichung der Gewerbegrenze missbraucht werden (Rückfall in die Zeiten vor dem BGGB bzw. von Art. 620a ZGB)
Art. 2a Abs.4bis	Keine Anträge	Maximaler Zuschlag von 0.4 SAK wird begrüsst.
Art. 2a Abs. 4ter	Keine Anträge	Grenze von mindestens 0.8 SAK wird begrüsst

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Der Einbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei der SAK-Berechnung wird einen Mehraufwand für den Kanton zur Folge haben, insbesondere bei den Starthilfen, wo die Höhe der SAK direkt die Kredithöhe bestimmt. Auch die grössere Anzahl Betriebe, welche aufgrund der Senkung der Eintrittsschwelle neu Gesuche für Investitionshilfen stellen können, führt zu einem höheren Aufwand. Dieser wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass bei vielen dieser Betriebe die gesteigerten Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Risiko einen eher überdurchschnittlichen Abklärungsaufwand verursachen werden.</p> <p>Angesichts der Bestrebungen zu administrativen Vereinfachungen ist dies klar zu bedauern. Die bisherigen Eintrittsschwellen sind daher beizubehalten.</p> <p>Wir bedauern es sehr, dass die IBLV nicht auch gleich zur Vernehmlassung gelangt ist. Gemäss Erläuterungen soll die IBLV ebenfalls auf den 1. Januar 2016 angepasst und vollständig mit Artikel 2a der VBB harmonisiert werden. Da der Anhang 1 der IBLV identisch formuliert werden soll wie Art. 2a der VBB, schlagen wir vor, auf eine separate Auflistung der SAK-Faktoren in der IBLV zu verzichten und dort bloss noch einen Verweis auf die VBB anzubringen.</p>
<p>Die Forderung des Bundesrates nach einer stärkeren Gewichtung der Wirtschaftlichkeit und der Risikobeurteilung wird befürwortet. Gestützt darauf soll Art. 8 SVV ergänzt werden, indem für einzelbetriebliche Massnahmen mindestens 20 Prozent Eigenfinanzierung der Investitionskosten verlangt werden. Der Begriff der Eigenfinanzierung ist in den Weisungen und Erläuterungen zu definieren.</p>
<p>Die Harmonisierung bei der Berechnung der SAK in den Bereichen des bäuerlichen Bodenrechtes und der Strukturverbesserungen ist positiv.</p> <p>Bei der einzelbetrieblichen Beurteilung der Förderungswürdigkeit soll den Vollzugsstellen speziell bei leistungsfähigen Betrieben die Kompetenz übergeben werden, wann ein Betriebsvoranschlag gerechnet und wann ein ausführliches Betriebskonzept erstellt werden muss. Die heute gestellten Anforderungen an die Risikobeurteilung sollen beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Die bisherige Anforderung von mindestens 1,25 SAK ist unverändert beizubehalten.	Durch die Anpassung der SAK-Faktoren wird es ohnehin schon mehr Gesuche geben. Die Beibehaltung der Eintrittsschwelle erlaubt aber weiterhin das Aussortieren von Bagatellfällen.
Art. 3 Abs.1ter	Ist unverändert beizubehalten.	Auch diese Schwellen dienen der Vermeidung von Bagatellfällen und schützen so Gesuchsteller und Vollzugsstellen vor unnötigem administrativem Aufwand bis hin zu Beschwerde-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fällen.
Art. 8 Abs. 4 (neu)	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 20% der Investition nach Abzug allfälliger Beiträge erbringen.	<p>Als Eigenfinanzierungsmittel sollen gelten: Eigene Finanzmittel, Erhöhungsmöglichkeit der Hypothek bis zur Belastungsgrenze, Vorsorgegelder [2. und 3. Säule; sofern für Finanzierung einsetzbar], eigene Materiallieferungen, Darlehen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, nicht rückzahlbare Beiträge Dritter.</p> <p>Die Forderung nach dem Einsatz von Eigenmitteln dürfte das wirksamste Mittel sein, um die Investitionen in rentable Betriebe zu lenken.</p>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2 Abs. 1	Beibehalten	Die Änderung ist abzulehnen. Sie führt bei den Kantonen zu einem höheren administrativen Aufwand ohne sichtbaren Vorteil für die Landwirtschaftsbetriebe.
Art. 2 Abs. 3		Änderungen werden begrüsst (mehrfach genannt)